

Option 1

„Dauerhafte Fortführung des bisherigen Rechts“

Stand: 4. Februar 2019

Ohne Änderung würde der als Übergangslösung gedachte Verweis in § 99 SGB IX-neu auf das bisherige Recht im SGB XII zur Dauerlösung werden. Damit würde nicht nur der Bezug zum Fürsorgesystem (SGB XII) erhalten bleiben, sondern durch den Verweis auf das ab dem 1. Januar 2020 nicht mehr geltende Recht perspektivisch auch die Transparenz über die Zugangskriterien zu Leistungen der Eingliederungshilfe verloren gehen.

Infolge dessen ist es erforderlich zumindest den Inhalt der bisherigen § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII sowie der §§ 1-3 EinglVO in das reformierte Recht der Eingliederungshilfe wie folgt zu überführen:

- Der Verweis auf den Behinderungsbegriff in § 2 Abs. 1 SGB IX wird in § 99 SGB IX-neu aufgenommen. Allerdings wird der bisherige Verweis auf § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX im Rahmen einer redaktionellen Änderung durch einen Verweis auch auf § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB IX ergänzt. Erst aus Satz 2 ergibt sich, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Dies ergab sich vor dem 1. Januar 2018 alleine aus § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX a.F.
- Auch an dem Kriterium, dass die Behinderung zu einer wesentlichen Einschränkung der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, führen muss, wird festgehalten. Wie bisher in § 60 SGB XII würde in § 99 SGB IX-neu eine Verordnungsermächtigung für die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises der Menschen mit Behinderungen (Personenkreis-Verordnung) geschaffen. In diese Personenkreis-Verordnung würden die bisherigen §§ 1-3 EinglVO unter Anpassung gesetzlicher Verweise übernommen.
- Weiterhin würde in § 99 SGB IX-neu bestimmt, dass der Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe davon abhängt, dass nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Zur Klarstellung würde auf § 90 SGB IX-neu verwiesen, in dem die Aufgaben der Eingliederungshilfe ab dem 1. Januar 2020 normiert sind. Damit würde § 99 SGB IX-neu eine korrespondierende Regelung zu § 104 Absatz 1 Satz 2 SGB IX-neu enthalten, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe so lange geleistet werden, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121 SGB IX-neu) erreichbar sind.

- Für die Definition der drohenden Behinderung würde § 53 Absatz 2 Satz 1 SGB XII in § 99 SGB IX-neu überführt, nicht aber § 53 Absatz 2 Satz 2 SGB XII (Abgrenzung zur Krankenhilfe). Bereits § 93 Absatz 3 SGB IX-neu (Verhältnis zu anderen Bereichen) sieht eine § 53 Absatz 2 Satz 2 SGB XII entsprechende Regelung vor.
- Im Übrigen werden Art. 25a und Art. 26 Absatz 5 BTHG aus Gründen der Rechtsklarheit aufgehoben.

Bewertung:

Politischer Auftrag

Der leistungsberechtigte Personenkreis bleibt - entsprechend dem Willen des Gesetzgebers - unverändert.

Durch den Verweis auf den allgemeinen Behinderungsbegriff in § 2 Absatz 1 SGB IX erfolgt zumindest in einem ersten Schritt (Behinderungsbegriff) eine Abkehr vom „defizitorientieren“ Verständnis von Behinderung. Insbesondere durch die Übernahme der Regelungen der §§ 1-3 EinglVO würde jedoch bei der Konkretisierung der „wesentlichen Behinderung“ weiterhin an einem weitgehend defizitorientierten Verständnis von Behinderung festgehalten. Maßgeblich würde gesetzlich als leistungsauslösendes Moment die Person selbst bzw. das Persönlichkeitsmerkmal („er/sie ist wesentlich behindert“) bleiben.

Einheitlicher Verwaltungsvollzug

Zur Orientierung für den Verwaltungsvollzug dient vielen Leistungsträgern die Orientierungshilfe der BAGüS zur Ermittlung der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB XII i. V. m. der Eingliederungshilfe-Verordnung vom 24. November 2009. Dennoch erfolgt die Entscheidung über den Leistungszugang bundesweit nicht einheitlich. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache, da die Kommunen und Länder für die Durchführung der Eingliederungshilfe zuständig sind und es sich nicht um eine Bundesleistung handelt.

Praxistauglichkeit

Die Regelungen werden bereits seit vielen Jahren vollzogen.

Allerdings wird die EinglVO nur für diejenigen Fälle genutzt, die dort klar umschrieben sind (z.B. Blindheit in § 1 Nr. 4 EinglVO). In anderen Fällen, die in der EinglVO nicht klar umschrieben sind, wird auf interne Arbeitshilfen wie z.B. die Orientierungshilfe der BAGüS zurückgegriffen.

Die Orientierungshilfe der BAGüS weist daraufhin, dass sich unter die klassische Einteilung der EinglVO in körperlich, seelisch und geistig wesentliche Behinderungen in der Praxis nicht alle Fälle subsumieren lassen (z.B. bei motorischen und mentalen Beeinträchtigungen

in Kombination mit Verhaltensauffälligkeiten würde unter Umständen erst durch die Gesamtheit der Beeinträchtigungen eine wesentliche Beeinträchtigung vorliegen).

Option 1a: Option 1 unter Anpassung an den neuen Behinderungsbegriff

§ 99 SGB IX-neu wird grundsätzlich wie bei Option 1 ausgestaltet. Allerdings erfolgt eine Anpassung an § 2 Absatz 1 SGB IX (neuer, UN-BRK konformer Behinderungsbegriff), indem der Zusatz aufgenommen wird, dass die Person durch eine Behinderung „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sein muss.

Änderungen ergeben sich auch bei der **EinglVO**, die nichtwortgleich in die neue „Personenkreis-Verordnung“ übernommen wird. Vorgeschlagen wird bezüglich der EinglVO eine Anpassung von Begriffen insbesondere an die Begrifflichkeiten in § 2 Absatz 1 SGB IX vorzunehmen:

- Die Begriffe „körperliche Gebrechen“, „Schwäche ihrer geistigen Kräfte“ und „seelischen Störungen“ werden durch die Begriffe „körperliche Beeinträchtigungen“, „Beeinträchtigung der geistigen Leistungsfähigkeit“ sowie „seelische Beeinträchtigungen“ ersetzt.
- Die „körperliche Beeinträchtigung“ wird durch den Zusatz „und Sinnesbeeinträchtigungen“ ergänzt.
- Es wird in §§ 1 -3 jeweils der Zusatz aufgenommen, dass die Menschen durch die körperliche/geistige/seelische Beeinträchtigung „in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren“ wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt sein müssen.
- In § 1 Nr. 2 wird bei der Formulierung „Erhebliche Spaltbildungen des Gesichts oder des Rumpfes oder mit abstoßend wirkenden Entstellungen vor allem des Gesichts“ anstelle von „abstoßend wirkenden Entstellungen“ von „erheblichen Entstellungen“ gesprochen.
- Die Formulierung in § 1 Nr. 3 „Personen, deren körperliches Leistungsvermögen infolge Erkrankung, Schädigung oder Fehlfunktion eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist“ wird ersetzt durch „Personen, deren körperliche Leistungsfähigkeit infolge Schädigung eines inneren Organs oder der Haut in erheblichem Umfang eingeschränkt ist“.

Darüber hinaus werden aus der BAGÜS Orientierungshilfe zur Rechtsklarheit und einheitlichen Rechtsanwendung einzelne Inhalte in die „Personenkreis-Verordnung“ aufgenommen:

- In § 1 Nr. 6 wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „starken“ Sprachbeeinträchtigung durch die Ergänzung „Stark ist eine Sprachbeeinträchtigung stets dann, wenn eine Verständigung mit Personen, die dem Menschen mit Behinderungen nicht vertraut sind, kaum möglich ist.“ erläutert.
- In § 2 wird zur Klarstellung aufgenommen, dass eine „alleinige Berücksichtigung oder Nutzung von IQ-Werten als Kriterium nicht ausreichend ist“, um eine wesentliche geistige Behinderung festzustellen.
- In § 3 erfolgt eine Ergänzung dahingehend, dass „die Häufigkeit, Dauer, Schwere der Krankheitsepisoden sowie der Effekt von psychiatrischer Behandlung“ bei der Beurteilung des Ausmaßes der seelischen Störungen auf die Teilhabefähigkeit zu berücksichtigen sind.

Zusätzlich wird ein neuer § 4 eingeführt, der Fälle erfasst, bei denen erst die Kombination unterschiedlicher Arten von Beeinträchtigungen nach den §§ 1-3 zu einer wesentlichen Behinderung führt (z.B. körperliche Behinderung in Kombination mit seelischer Behinderung).

Im Übrigen werden **Artikel 25a und Artikel 26 Absatz 5 BTHG** wie bei Option 1 aufgehoben.

Bewertung:

Politischer Auftrag

Durch den Verweis in § 53 Absatz 1 Satz 1 SGB XII auf § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wird bereits seit dem 1. Januar 2018 beim Behinderungsbegriff eine Bezugnahme auf das „Wechselwirkungs-Idiom“ vorgenommen. Insofern dürfte die Anpassung der EinglVO diesbezüglich gegenüber dem Status quo zu keiner weiteren Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises führen. Auch bei den anderen vorgeschlagenen Änderungen ist davon auszugehen, dass sie den leistungsberechtigten Personenkreis unverändert lassen werden.

Als Erweiterung zur Option 1 würde durch die Option 1a aber zumindest ein erster Schritt dahingehend erfolgen, die seit 1975 unveränderte EinglVO an das moderne Verständnis von Behinderung sprachlich anzupassen und zu modernisieren.

Einheitlicher Verwaltungsvollzug

Durch eine stärkere Konkretisierung durch Übertragung von Inhalten von Arbeitshilfen wie z.B. der Orientierungshilfe der BAGüS in die Verordnung würde die Leistungszugangsdefinition eine größere Verbindlichkeit erhalten. Dies würde zu einem einheitlicheren Vollzug als bislang beitragen.

Praxistauglichkeit

Durch eine stärkere Konkretisierung durch Übertragung von Inhalten von Arbeitshilfen wie z.B. der Orientierungshilfe der BAGüS in die Verordnung sowie die Aufgabe der strikten Zuordnung in körperlich wesentlich behinderte, geistig wesentlich behinderte und seelisch wesentlich behinderte Menschen könnte eine größere Praxistauglichkeit erzielt werden.